

## Satzung von 1968

### § 1

Name, Sitz und Zweck

1) Der Verein führt die Bezeichnung "Bürger-Schützen-Verein Holzheim e.V."

2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Holzheim. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft zum Bürger-Schützen-Verein Holzheim e.V. ergeben, ist Neuss.

3) Der Bürger-Schützen-Verein Holzheim e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, zur Wahrung alter Überlieferung ein echt volkstümliches Schützen- und Heimatfest zu sichern. Dabei sollen Volks- und Heimatverbundenheit Garantien für die Durchführung des Schützen- und Heimatfestes nach alter Tradition sein.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und nach dieser Eintragung den Zusatz "e.V. - eingetragener Verein" in seiner Namensbezeichnung führen.

### § 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat im Jahre 1836 begonnen.

### § 4

Mitgliedschaft

Der Bürger-Schützen-Verein Holzheim e.V. besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 16. Lebensjahr begonnen hat. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung beim Vorstand des Vereins, oder bei den Korps und Zugführern. Bei Neuaufnahmen sind die Korpsführer für das vorgeschriebene Mindestalter verantwortlich. Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist vor dem Schützenfest in einer Summe fällig. Der Beitrag beträgt für aktive Mitglieder z.Zt. DM 7 und für passive Mitglieder mindestens DM 25. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm betrifft. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben zu allen Festlichkeiten und Versammlungen freien Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

### § 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, und zwar in Fällen, in denen das Mitglied

- a) durch unehrenhafte Handlungen dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat,
- b) einer nach dieser Satzung ihm obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zuwider gehandelt hat,
- c) den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,
- d) durch Gerichtsbeschluß die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Eine Anfechtung des Ausschlußbeschlusses im ordentlichen Rechtswege ist unzulässig, jedoch kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, und zwar binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses.

### § 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Schützenfesttagen an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Schützenfesttagen, an allen Aufzügen des Vereins teilzunehmen, und in einer sauberen vom Verein zugelassenen Uniform, zu erscheinen. Die Einführung neuer Uniformen bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

2) Ein Drittel der Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, dabei muß der Beratungsgegenstand genauestens angegeben werden. Der Nachweis des 1/3 der Mitglieder muß dem Vorstand durch Unterschriften nachgewiesen werden.

### § 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

### § 8

Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden (Präsidenten)  
dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)  
zwei Schriftführer  
zwei Kassierer  
dem Regimentsoberst

2) den Majoren des Grenadierkorps, Jägerkorps, Hubertusschützen, Gesellschaft der Scheibenschützen und Gesellschaft der Schützenlust. Einem Vertrauensmann der Zivil- und Kriegsbeschädigten, und dem jeweiligen Schützenkönig auf ein Jahr.

b) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die beiden Schriftführer und die beiden Kassierer, sowie der Regimentsoberst bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes und jeweils einer der beiden Kassierer zusammen haben jedoch die alleinige Vertretungsbefugnis gegenüber der Post und den Geldinstituten. Diese Vertretungsbefugnis kann jedoch im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Der engere Vorstand (§ 8 Abs. 1) leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende (Präsident) kann im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes Ausgaben bis zu DM 100,-- in Einzelfällen, jedoch jährlich insgesamt nicht mehr als DM 300,-- ohne Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder verfügen, sofern der Aufwand den Interessen des Vereins und dessen Zielen dienlich ist. Die Schriftführer erledigen den Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Gesamtvorstandes. Sie haben insbesondere über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschriften anzufertigen und die gefassten Beschlüsse schriftlich festzulegen. Die Kassierer des Vereins sind für den gesamten Geld- und Kassenverkehr des Vereins verantwortlich, sowie mit dem damit verbundenen Schriftwechsel. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung jährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. In einer dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fehlt ein Vorstandsmitglied viermal nacheinander ohne Entschuldigung, so gilt es als freiwillig aus dem Vorstand ausgeschieden. In den Fällen, in denen es sich um Abgesandte der jeweiligen Korps handelt, ist, wegen der mit dem Fernbleiben verbundenen Nachteile für die Korps, mit diesen wegen der Benennung von anderen Delegierten in den Vorstand zu beraten. In den übrigen Fällen hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden.

## §9

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung der Mitglieder über die Angelegenheit des Vereins soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere
  - a) die alle drei Jahre stattfindende Wahl des Vorstandes
  - b) über die Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist der Beschluß einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich: die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung zur Auflösung geben. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, ebenfalls mit ¾ Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich an die Korpsführer durch den Vorstand.

- 3) Im Bedarfsfall kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Abgabe des Beartungspunktes vom Vorstand verlangt werden. (§ 6 Abs. 2)
- 4) Tagesordnung und Tagungsort werden vom Vorstand festgesetzt, jedoch können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- 5) Bei allen Wahlen in der Versammlung kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Nur wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, ist eine solche durchzuführen.

## §10

### Königsvogelschießen und Schützen- und Heimatfest

Das Schützen- und Heimatfest findet z. Zt. alljährlich am 1. Sonntag im Monat Juli statt. Andere Termine können jedoch vom Vorstand festgesetzt werden. Traditionsgemäß ist am Vorabend des Heimatfestes eine Gefallenehrung am Kriegerdenkmal und anschließend ein Fackelzug. Die Führung der Aufzüge an diesem band und an den Festtagen übernimmt verantwortlich der Regiments-Oberst. Die Majore, Offiziere der einzelnen Züge haben ihn dabei nach besten Kräften zu unterstützen. Das Fest beginnt Samstag-Mittag und endet mit der Königs-Krönung. Am Königsvogelschießen dürfen sich alle aktiven und passiven Mitglieder beteiligen, sofern sie das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Durchführung des Schießens übernimmt die Schützenlust oder die Gesellschaft der Scheibenschützen in Verbindung mit dem Vorstand. Beim Schießen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die Bestimmungen der Schießordnung genauestens zu beachten. Jeder Königsbewerber ist berechtigt, für sich ein anderes Mitglied schießen zu lassen. Vorausgesetzt ist das Einverständnis des Bewerbers. Ferner sind die Königsbewerber verpflichtet die Einverständniserklärung der Ehefrau vor dem Schießen beizubringen. Ausnahmen behält sich der Vorstand vor. Meldeschluß für den Königsbewerber bestimmt der Vorstand.

## §11

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich Eigentum des Bürgerschützen-Verein Holzheim und dient vornehmlich der Sicherung und Durchführung des Schützen- und Heimatfestes. Das Vereinsvermögen, soweit es sich um Geld und Bankguthaben handelt, stammt ausnahmslos aus den Beiträgen der Mitglieder. Als heimatverbundener Verein unterstützt der Bürger-Schützen-Verein alljährlich den Martinzug mit einer freiwilligen Spende. Auch sonstige Zwecke, sofern sie dem Sinne der Gemeinnützigkeit entsprechen, werden unterstützt mit Spenden, sofern es das Vereinsvermögen erlaubt. Ansonsten dürfen die Gelder nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Barvermögen an die Stadt Neuss, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Stadtteils Neuss - Holzheim zu verwenden. Die anderen Vereinsgegenstände, als da sind: die Fahnen, das Königssilber und andere der Überlieferung gewidmete Werte des Vereins sind der Stadt Neuss (Stadtarchiv) mit der Bestimmung zu übergeben, sie in würdiger Weise nebst einem Exemplar dieser Satzung aufzubewahren, oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich im wesentlichen dieser Satzung unterwirft, auszuhandigen.

### Schlußsatz

Diese neue Satzung tritt nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Vereinsatzung außer Kraft gesetzt.

Holzheim, den 18. Mai 1968

Josef Grau, Albert Hoeveler, Josef Lepping, Peter Ackers, Bruno Mertens, Matthias Kluth, Otto Schrammen, Adam Jungbluth

[zurück](#)